



Satzung

zur 2. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung) vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 28.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 09.07.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2012

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind	89,00 EUR
für das 2. Kind	47,00 EUR

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind	145,00 EUR
für das 2. Kind	77,00 EUR

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind	178,00 EUR
für das 2. Kind	94,00 EUR

- (3) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Kindergartengebührensatzung in der Fassung vom 28.07.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 09.07.2012

Alois Fritschi

Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

zur 1. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung) vom 22.09.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 25.07.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2011

für das 1. Kind	87,00 EUR
für das 2. Kind	46,00 EUR
- (3) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (4) Für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren wird ein Zuschlag von 50% festgesetzt. Der Monatsbeitrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 der Kindergartengebührensatzung vom 22.09.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 28.07.2011

Alois Fritschi
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt ihren Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.
- (3) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat auf Monatsende. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des der Einschulung vorausgehenden Monats, sofern das Kind nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgemeldet wurde.

Die Abmeldung von Schulanfängern ist während des Kindergartenjahres nur möglich bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei nachgewiesenem Besuch eines anderen Kindergartens.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.03.2008

für das 1. Kind	77,00 EUR
für das 2. Kind	41,00 EUR
- (3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.09.2008

für das 1. Kind	79,00 EUR
für das 2. Kind	42,00 EUR
- (4) Das 3. und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (5) Für die Betreuung von Kinder im Aller zwischen 2 Jahren und 2 Jahren und 9 Monaten wird ein Zuschlag von 50% festgesetzt. Der Monatsbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 1. September des Jahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat fällig. Die Zahlung der Gebühren hat im Lastschriftverfahren zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, den 22.09.2009

Alois Fritsch



Alois Fritsch
Bürgermeister